

Kinderkrippe



LIEBE ELTERN

Wir freuen uns, Sie und Ihren Nachwuchs bei uns begrüßen zu dürfen.

Unsere beiden Institutionen übernehmen in Ergänzung zum Elternhaus eine wichtige pädagogische Aufgabe. Wir respektieren die Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder und fördern deren Fähigkeiten auf seelischer, geistiger und körperlicher Ebene. Wir schenken sowohl der individuellen Entfaltung als auch dem Zusammenleben in der Gruppe besondere Beachtung. Wir schaffen einen sicheren Rahmen, in welchem sich die Kinder selbständig oder in unserer Begleitung, mit sich und ihrer Umgebung auseinandersetzen und vielfältige Erfahrungen sammeln können.

Wir freuen uns über den Aufenthalt Ihres Kindes bei uns. Besuchen Sie unsere Institutionen zusammen mit Ihrem Kind, bevor Sie es uns anvertrauen. So werden Sie und das Kind mit der neuen Umgebung vertraut und der Aufenthalt bei uns wird zum Vergnügen.

Wir danken Ihnen schon heute für das entgegengebrachte Vertrauen und wir zählen auf eine gute Zusammenarbeit.

Krippenverein Langenthal:

Vorstand, Leitung und Teammitglieder

Reglement der Kinderkrippe Windrose

1. Angebot

In unserer Kinderkrippe betreuen wir in der Regel Kinder von 8 Wochen bis zum Schuleintritt. In den vier altersdurchmischten Gruppen sind jeweils 6 – 12 Kinder, die von pädagogisch ausgebildetem Personal und Lernenden betreut werden.

2. Aufnahmebedingungen

Es werden Kinder aufgenommen, welche die Kinderkrippe während der vereinbarten Zeit regelmässig besuchen.

Wichtig:

- Minimale Anwesenheit: 40% (zwei ganze oder vier halbe Tage pro Woche)
- Ab Kindergarteneintritt: 30% (1.5 Tage in der Woche)
- Eingewöhnungszeit zwischen 2-3 Wochen

Aus pädagogischen Gründen ist es uns wichtig, dass das Kind sanft in die neue Situation eingeführt wird. Deshalb planen wir mit Ihnen eine Eingewöhnungszeit.

3. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 06.15 Uhr bis 18.30 Uhr

Geschlossen bleibt die Kinderkrippe

- An allen offiziellen Feiertagen (vor den Feiertagen um 17.00 Uhr)
- Freitag nach Auffahrt (Weiterbildung des Personals)
- Während den Betriebsferien; 3. und 4. Schulferienwoche im Sommer
- Zwischen Weihnachten und Neujahr

Eine ruhige Übergabe des Kindes, verbunden mit Rückmeldungen vom Tagesgeschehen, ist für alle Beteiligten sehr wertvoll. Das heisst aber auch, dass dieser Wechsel Zeit braucht. **Das Kind ist deshalb rechtzeitig abzuholen, spätestens um 18.20 Uhr.**

4. Bringen und Abholen der Kinder

Auf einen geregelten Tagesablauf wird geachtet:

- 6.15- 09.00 Uhr Bringen
- 11.00 Uhr Bringen / Abholen
- 14.00 Uhr Bringen / Abholen
- 16.00-18.20 Uhr Abholen

- Kinder nicht während den Mahlzeiten bringen. **Sperrzeiten sind: 08:00 Uhr bis 08:30 Uhr und 11.15 bis 12.00 Uhr**
- Ohne Ihre Abmeldung erwarten wir die Ankunft aller Kinder am Morgen bis spätestens 09.00 Uhr.
- **Mittagsruhe:** 12.30 bis 13.30 Uhr. Es gilt, sich an die Ruhezeit zu halten.

Die Kinder werden nur an gemeldete, abholberechtigte Personen abgegeben. Erfolgt keine Änderungsmeldung, bleibt das Kind bis zur Klärung der Situation in der Krippe.

5. Mahlzeiten

Auf eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung wird geachtet. Mit biologischen und saisonalen Menüs versucht die Kinderkrippe, die heranwachsenden Kinder optimal zu unterstützen. Die Kinder erhalten Frühstück, Mittagessen und Zvieri.

Auf kulturelle und vegetarische Essgewohnheiten wird Rücksicht genommen.

Wir legen grossen Wert darauf, dass die Mahlzeiten mit Genuss und Zufriedenheit eingenommen werden können. Dafür nehmen wir uns genügend Zeit.

Die Kinder entscheiden selbst, von was und wie viel sie essen möchten.

Der Menüplan kann jederzeit im Eingangsbereich eingesehen werden.

Wichtig

- Das Pausenbrot für den Kindergarten bringt das Kind von zu Hause mit
- Nicht erwünscht sind zusätzliche Esswaren und Süssigkeiten

Säuglinge erhalten ihre Mahlzeit nach Absprache.

Stillzeiten werden mit der Betreuungsperson abgesprochen.

6. Aktivitäten

Abwechslungsreiche Aktivitäten zu bestimmten Themen und Jahreszeiten werden durchgeführt. Die Planung, Vorbereitung und Durchführung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder (siehe Wochenplan!) Die Kinder entscheiden selber, ob sie mitmachen wollen.

Das Freispiel (Drinnen oder Draussen) hat einen hohen Stellenwert. Die Kinder spielen bei dieser Gelegenheit Rollenspiele, bewegen sich, sind kreativ etc.

7. Geburtstag

Gern feiern die Betreuenden mit den Kindern diesen besonderen Tag. Es ist den Eltern freigestellt, z.B. ein Dessert oder einen Zvieri zu spendieren.

8. Kleidung

Das Kind ist bequem, der Witterung und der Jahreszeit entsprechend zu kleiden. Die Kleider sollten zudem zum Spielen im Freien, zum Basteln, Werken und Malen etc. geeignet sein.

Auch sind **Hausschuhe**, **Zahnbürste**, **Ersatzkleider** und wenn nötig **Papierwindeln** mitzubringen.

9. Krankheit

Kranke Kinder dürfen nicht in die Kinderkrippe gebracht werden und sollten abgemeldet werden. Erkrankt ein Kind in der Kinderkrippe, werden die Eltern benachrichtigt, damit sie anschliessend ihr Kind abholen. Medikamente werden nur auf Anweisung der Eltern abgegeben.

In Notfällen wendet sich das Personal sofort an die Eltern und benachrichtigt zusätzlich den Hausarzt oder das Spital Langenthal.

Das schweizerische Rote Kreuz bietet einen Betreuungsdienst für kranke Kinder an.

Informationen erhalten Sie unter Telefon: 031 384 02 93.

Kopfläuse

Wenn Ihr Kind von Kopfläusen betroffen ist, darf es unsere Institution erst nach erfolgreicher Behandlung wieder besuchen. Falls der Kopfläusebefall bei uns entdeckt wird, muss das Kind sofort abgeholt werden.

Behandlung: Spezielles Kopflausshampoo aus der Apotheke

Ist das Haar Ihres Kindes frei von Kopfläusen und deren Nissen, erfolgt eine Kontrolle durch die "Kopflausfrau" oder unserer Institutionsleiterinnen.

Bei wiederholtem Läusebefall müssen die Kinder bis zu einer Woche zu Hause bleiben, um die Übertragung auf die anderen Kinder auszuschliessen.

Die Kosten übernehmen die Familie selber.

Während der Abwesenheit des Kindes wird der Essensbetrag gutgeschrieben.

10. Ausflüge

Mit den Kindern unternimmt die Kinderkrippe organisierte und spontane Ausflüge mit Bahn, Bus, Tram, Auto, Velo usw. Die Sicherheitsregeln, wie Velohelme, Autositze etc. werden eingehalten.

11. Kindergartenweg

Für den Hin- und Rückweg von der Kinderkrippe in den Kindergarten liegt die volle Verantwortung bei den Eltern.

12. Allgemeines

- Für private Gegenstände (wie Schmuck, Geld, Spielsachen etc.) haften wir nicht.
- **Adressänderungen** oder **Stellenwechsel** sind der Gruppenleitung **sofort** mitzuteilen.
- **Abweichungen von der vereinbarten Präsenzzeit sind frühzeitig anzumelden. (mindestens 2 Wochen)**
- Die Betreuungspersonen verpflichten sich, über alle Einzelheiten, über welche sie in ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Dritten gegenüber Schweigepflicht zu bewahren.

13. Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungspersonal ist eine wichtige Voraussetzung, damit sich das Kind in der Kinderkrippe wohl fühlt. Jeder Familie wird eine Bezugsperson zugeteilt. Die Bezugsperson lädt die Eltern mindestens einmal im Jahr zu einem Elterngespräch ein. Dabei werden die Entwicklung des Kindes und sein Verhalten in der Schülertagesstätte gemeinsam besprochen. Eine gute Gelegenheit für das gegenseitige kennen lernen bieten auch die diversen Elternanlässe.

14. Sprechstunden

Termine für ein Gespräch sind mit der Leiterin vorgängig zu vereinbaren. Sie nimmt sich dafür gerne Zeit.

15. Ausschluss aus der Kinderkrippe

Wenn bei Erziehungsschwierigkeiten eines Kindes die Unterstützung der Eltern fehlt und keine gemeinsame Lösung gefunden werden kann, behalten sich Krippenleitung und Krippenvorstand vor, den Betreuungsplatz zu kündigen.

16. Tarifvereinbarung

Für den Aufenthalt und die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben. Ab 01. Januar 2006 gilt der Gebührentarif des Kantons Bern gemäss der ASIV-Verordnung vom 01. August 2005. Der Gebührentarif ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Erziehungsberechtigten abgestuft. Die Beiträge sind aus dem beiliegenden Tarifblatt ersichtlich.

- Der vom Kanton vorgegebene Sozialtarif gestaltet sich im Einzelnen nach folgenden Elementen: Siehe Beiblatt Tarifberechnung
- Die Verpflegungskosten werden zum Betreuungstarif dazugerechnet.
- Bei Abmeldungen 24 Stunden vorher, können die Verpflegungskosten auf Wunsch rückvergütet oder auf die Gruppen gespendet werden.
Bis zum 1 Lebensjahr mit CHF 2.— / ab dem 1 Lebensjahr mit CHF 5.—.
- Die drei Betriebsferienwochen inkl. Feiertage sind bei der Tarifberechnung bereits berücksichtigt.
- Ermässigung bei Abwesenheit: 20 % ab 2 Monate bis max. 4 Monate. Die Tarifreduktion wird einmal pro Kalenderjahr gewährt.
- Mutterschaftsurlaub: Während 14 Wochen kann das Kind 20 % anwesend sein.
- Zusätzliche Tage:
1 Tag (100%) = Fr. 65.00
 $\frac{3}{4}$ Tag (75%) = Fr. 50.00
 $\frac{1}{2}$ Tag (50%) = Fr. 40.00
Zusatz Morgenessen = Fr. 10.00
Zusatz Mittagessen = Fr. 15.00

17. Bemessung der Beiträge:

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die erforderlichen Angaben zu belegen. Ohne Bekanntgabe der Einkommensverhältnisse wird ihnen automatisch der Höchstarif in Rechnung gestellt. Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie bei missbräuchlichen Angaben das anrechenbare Einkommen nicht ermittelt werden, wird der Höchstarif verrechnet.

18. Erhebung der Beiträge, Rechnungsstellung

- Die Monatspauschale wird **ab dem 4. Eingewöhnungstag** und bis zum Ende der Kündigungsfrist erhoben.
- Der Elternbeitrag ist innert der auf der Rechnung stehenden Frist, in der Regel innert 30 Tagen, zu bezahlen.
- Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen wird einmalig eine kostenlose Erinnerung mündlich bekannt gegeben oder schriftlich zugestellt.
- Erfolgt in der gesetzten Frist **keine Zahlung**, wird der Ausstand nach 5 Tagen schriftlich mit Kostenfolge von **Fr. 20.-** gemahnt.
- Bezahlt der Kunde auch danach nicht, wird ihm nach 5 Tagen eine **letzte Mahnung** mit Kostenfolge von **Fr. 50.-** mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Darin wird angekündigt, dass der Vertrag bei nicht erfolgter Bezahlung zwei Monate nach der letzten, neu gesetzten Frist aufgelöst werde.
- Nach Ablauf der **dritten** ungenutzten **Frist** wird der **Vertrag** gemäss Ankündigung mit eingeschriebenem Brief **aufgelöst**.
- Die offenen Beträge bleiben geschuldet und werden mit allen möglichen Inkassomassnahmen eingefordert.

- Bei jeder Erinnerung oder Mahnung wird eine neue Zahlungsfrist angegeben.
- Die mündliche Erinnerung wird als Aktennotiz und die übrigen Korrespondenzen als Kopie im Kundendossier abgelegt.

19. Unfallversicherung

Die Kinder sind nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) obligatorisch gegen Unfall bei ihrer persönlichen Krankenkasse versichert. Die Kinderkrippe hat deshalb keine zusätzliche Unfallversicherung. Den Eltern wird empfohlen, für ihr Kind zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

20. Risikobestimmungen

Abwesenheit im Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind die Krippe nicht besuchen und liegt die Verhinderung im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe z.B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der volle Elternbeitrag ist zu leisten. Die Essens-Rückerstattung erfolgt wie bis anhin.

Ereignisse im Risikobereich der Bildungs- und Betreuungsinstitution

Ist die Krippe aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z.B unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen) nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, werden die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der volle Elternbeitrag ist dennoch zu leisten. Die Essens-Rückerstattung erfolgt wie bis anhin.

21. Austritt

Die Vereinbarung zwischen Eltern und Krippenverein muss schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende erfolgen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 26. Januar 2021 genehmigt und tritt per 1. Mai 2021 in Kraft.

Krippenverein Langenthal

Die Präsidentin:



Barbara Streuli

Die Vizepräsidentin:



Franziska Zaugg

Die Institutionsleitung:



Denise Köhli